

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Vollendung des Binnenmarktes: ein Raum ohne Binnengrenzen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis des Zwischenberichts der Kommission über den Stand der Verwirklichung des Binnenmarktes vom 23. November 1990¹⁾,
 - aufgrund von Artikel 121 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Mai 1987²⁾,
 - unter Hinweis auf die Studien Albert Ball, Cecchini, Paoda Schioppa, Mimosa³⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-102/91),
1. stellt fest, daß das neue Verfahren nach der Einheitlichen Europäischen Akte eine wesentliche Beschleunigung der Gesetzgebung der Gemeinschaft gebracht hat, daß infolgedessen 70 % der Entscheidungen, die zur Verwirklichung des Binnenmarktes notwendig sind, inzwischen vom Ministerrat verabschiedet wurden und daß in den Mitgliedsländern 70 % dieser Richtlinien bereits in die nationale Gesetzgebung übertragen wurden;
 2. stellt fest, daß 32 % der Änderungsanträge, welche von ihm in zweiter Lesung verabschiedet wurden, von Kommission und Ministerrat über-

nommen wurden und damit Eingang in die definitiven Texte der Richtlinien fanden;

3. stellt fest, daß damit in den eingegrenzten Bereichen, in welchen das neue Verfahren Anwendung findet, ein erster Schritt zur Demokratisierung der Gesetzgebung der Gemeinschaft getan wurde;
4. fordert jedoch nachdrücklich, daß seine Mitwirkungsrechte verstärkt und auf weitere Bereiche ausgedehnt werden;
5. stellt jedoch mit großer Besorgnis fest, daß schwerwiegende Rückstände bestehen in den Bereichen, wo nach wie vor das alte Verfahren der Einstimmigkeit gilt, insbesondere in den Bereichen der Steuern, der inneren Sicherheit und der sozialen Dimension der Verwirklichung des Binnenmarktes;
6. weist darauf hin, daß der Erfolg des Binnenmarktes langfristig davon abhängt, ob es bei den Regierungskonferenzen über die Reform der Gemeinschaft gelingt, ihr demokratisches Defizit zu beseitigen und ihre Handlungsfähigkeit zu verbessern;

Soziale Dimension

7. stellt fest, daß die Verwirklichung der sozialen Dimension eine grundlegende Voraussetzung für die Verwirklichung des Binnenmarktes ist;
8. verlangt, schleunigst interinstitutionelle Beratungen zwischen dem Rat, dem Parlament und der Kommission über die gegenseitige Unterrichtung,

¹⁾ KOM(90) 552.

²⁾ ABl. Nr. C 156 vom 15. Juni 1987, S. 52.

³⁾ KOM(87) 100.

die Prioritäten und einen Zeitplan für die Tätigkeiten einzuleiten;

9. stellt fest, daß die Sicherheit am Arbeitsplatz nicht zum Gegenstand des Wettbewerbs zwischen Mitgliedsländern der Gemeinschaft werden darf, und begrüßt daher die im vergangenen Jahr verabschiedeten Richtlinien über die Mindestanforderungen für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz, an Schutzausrüstungen, bei der manuellen Handhabung von Lasten und an Bildschirmgeräten sowie die Verabschiedung gemeinsamer Bestimmungen für den Gebrauch von Arbeitsmitteln durch die Arbeitnehmer;
10. stellt fest, daß nach dem Prinzip der Subsidiarität insbesondere die soziale Sicherung von Wanderarbeitnehmern Gegenstand von Initiativen der Gemeinschaft sein muß, wobei die Gleichbehandlung aller Arbeitnehmer mit gleicher Qualifikation gewährleistet sein muß;
11. bedauert, daß der Dialog zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene bisher nicht die Ergebnisse erbracht hat, welche davon zu erwarten waren; verlangt deshalb neue Initiativen und eine klarere Rechtsgrundlage für sozialpolitische Konzertation auf europäischer Ebene;
12. vertritt die Auffassung, daß bei der bevorstehenden Revision der Verträge die soziale Dimension spürbar gestärkt werden muß, wie in seinen Stellungnahmen vorgegeben;
13. vertritt die Auffassung, daß bei der anstehenden Reform der Gemeinschaft die Grundrechte des Bürgers der Gemeinschaft im Vertrag verankert werden sollten;
14. ist besorgt darüber, daß die Mittel, welche zur Entwicklung der ärmeren Regionen der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt wurden, nicht im erwarteten Umfang regional wirksam geworden sind, und verlangt die Durchführung ergänzender Maßnahmen, um hier Abhilfe zu schaffen, insbesondere im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarkts und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt;
15. hält es für notwendig, daß spezifische Programme ausgearbeitet werden, die dazu beitragen, die negativen Folgen zu mildern, die die Verwirklichung des Binnenmarktes und die Abschaffung der Binnengrenzen in der Gemeinschaft für bestimmte Bevölkerungsgruppen haben können;
16. weist darauf hin, daß die Verwirklichung des Binnenmarktes zur Schaffung neuer Arbeitsplätze geführt hat und daß dies als ein wichtiger Beitrag zur Verwirklichung der sozialen Dimension des Binnenmarkts zu werten ist; stellt jedoch fest, daß ein wesentlicher Teil dieser zusätzlichen Arbeitsplätze atypische Beschäftigungsformen umfaßt, so daß ein gemeinschaftsrechtlicher Rahmen zur Beschränkung und Regelung dieser Beschäftigungsformen dringend geboten ist, um zu verhindern, daß bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern unter schlechten Bedingungen und mit schlechtem Arbeitsentgelt ihren Beruf ausüben müssen;
17. verlangt, daß die Voraussetzungen für die Durchführung einer gemeinsamen Beschäftigungspolitik geschaffen werden; erwartet deshalb, daß im Zuge der bevorstehenden Reform der Gemeinschaft Bestimmungen über eine gemeinsame Industriepolitik in die Verträge aufgenommen werden;

Öffnung der Binnengrenzen

18. weist darauf hin, daß die Bürger der Gemeinschaft erwarten, daß zum 31. Dezember 1992 die Paß- und Zollkontrollen zwischen den Ländern der Gemeinschaft abgeschafft werden, und betrachtet dies als entscheidendes Kriterium für Erfolg oder Mißerfolg des Binnenmarktprogrammes;
19. fordert daher Kommission und Rat auf, diejenigen Maßnahmen mit besonderem Nachdruck voranzutreiben, welche zur Öffnung der Binnengrenzen unmittelbar erforderlich sind;
20. fordert daher die Mitgliedsländer auf, die notwendigen Regelungen bezüglich des Asylrechts und des Ausländerrechts noch in diesem Jahr zu verabschieden, wobei es in geeigneter Form beteiligt werden muß, damit ermöglicht und sichergestellt wird, daß die Rechte politisch Verfolgter nicht eingeschränkt und die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der durch das Protokoll von New York vom 31. Januar 1967 geänderten Fassung eingehalten werden;
21. vertritt die Auffassung, daß bei der bevorstehenden Revision der Verträge die Freizügigkeit und die mit ihr zusammenhängenden Bereiche ausdrücklich und ohne Einschränkung in den Verträgen zur Geltung kommen müssen;
22. fordert eine gemeinsame Politik in Bezug auf die Überschreitung der Außengrenzen sowie die Zusammenarbeit von Polizeibehörden und Gerichten mit dem Ziel einer wirksameren Bekämpfung und Verhütung von Kriminalität unter Wahrung der Bürgerrechte, u. a. des Anspruchs auf Rechtsschutz und Schutz der Privatsphäre;
23. drängt darauf, daß der Rat bis zum Ende dieses Jahres die notwendigen Regelungen im Bereich der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuern verabschiedet, um damit sicherzustellen, daß die Binnengrenzen als Tatbestand der Steuererhebung entfallen;
24. hält es für unverzichtbar, daß bei den Regierungskonferenzen über die Reform der Gemeinschaft beschlossen wird, bei Mehrwert- und Verbrauchsteuern die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit einzuführen, soweit dies für das Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich ist;
25. stellt fest, daß beim Grenzausgleich für Agrarprodukte und bei bestimmten Marktordnungen nach wie vor gewisse Kontrollinstrumente an den Binnengrenzen bestehen;

26. fordert die Kommission auf, Vorschläge für die Handhabung nach 1992 vorzulegen, wobei, beispielsweise durch flächen- und betriebsbezogene Beihilfen, sichergestellt werden muß, daß etwaige Verschiebungen im Währungsbereich nicht auf dem Rücken der europäischen Landwirte ausgetragen werden;
27. stellt fest, daß Quoten für die einzelnen Gemeinschaftsländer im Bereich der Textilien und der Automobile, die heute noch an den Binnengrenzen kontrolliert werden, nach 1992 entfallen müssen;
28. fordert die Kommission auf, eine Verordnung vorzulegen, welche gemeinsame Kriterien für den Export von Waren aufstellt, die sowohl im zivilen als auch im militärischen Bereich verwendet werden können;
29. weist jedoch darauf hin, daß die Einhaltung dieser Entscheidungen nach 1992 gemeinsam an den Außengrenzen kontrolliert werden muß;
30. fordert Kommission und Rat auf, mit besonderem Nachdruck sicherzustellen, daß Lebensmittelkontrollen an den Binnengrenzen bis 1992 durch effektive Kontrollen beim Produzenten und im Umfeld des Verbrauchers ersetzt werden;
31. fordert Kommission und Rat auf, die notwendigen Arbeiten voranzutreiben, die zum Schutz des europäischen Kulturerbes beim Export von Kunstgegenständen erforderlich sind;
32. fordert seinen Präsidenten auf, diese Entschlie-ßung der Kommission, dem Rat, den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedsländer mitzu-teilen.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Yves GALLAND
Vizepräsident

